

An die
SBAP. Mitglieder

Zürich, im Juli 2013

Vollzug des PsyG durch die Kantone: Informationen aus der BAG-Veranstaltung vom 6. Juni 2013

Liebe Mitglieder

Am 6. Juni 2013 führte das Bundesamt für Gesundheit BAG eine Informationsveranstaltung für die kantonalen Gesundheitsbehörden zum Vollzug des Psychologieberufegesetzes (PsyG) durch. Auch die Berufsverbände wurden dazu eingeladen.

Zentrales Thema der Veranstaltung war das Verfahren zur Erteilung der **Berufsausübungsbewilligungen** an eidgenössisch anerkannte PsychotherapeutInnen. Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Ergebnisse der Veranstaltung für die PsychotherapeutInnen SBAP. zusammen.

1. Aufgaben der Kantone im Vollzug PsyG:

- Die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen für die privatwirtschaftliche Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 22 PsyG).
- Die Beaufsichtigung der PsychotherapeutInnen (Art. 28 PsyG):
 - Durchsetzung der Berufspflichten¹
 - Disziplinar massnahmen.
- Die Strafverfolgung bei Titelanmassung (Art. 45 PsyG);
- Einträge und Änderungen im Psychologieberufe-Register (voraussichtlich ab 2014).

¹ Das BAG ging nicht auf die wichtige Frage ein, wie die Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet werden soll. Es begnügte sich mit der Behauptung, die Kantone seien berechtigt, diesbezügliche Vorschriften aufzustellen. Der SBAP. ist anderer Meinung. Die Vorschriften in Art. 27 PsyG muss der Bund konkretisieren. Er hätte dies, soweit erforderlich, in der Psychologieberufeverordnung (PsyV) tun müssen, worauf der SBAP. in der Vernehmlassung vergeblich hingewiesen hat.

2. Fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungs-bewilligungen

Gemäss Art. 24 PsyG müssen folgende fachlichen Voraussetzungen erfüllt sein, damit der jeweilige Kanton einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten die Berufsausübungsbewilligung erteilen kann:

- Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie:
Eidgenössische Weiterbildungstitel werden erst nach ordentlicher Akkreditierung der entsprechenden Weiterbildungsgänge vorliegen (2016/2017).

Während der Übergangszeit bis 31. März 2018 wird vorausgesetzt:

- Ein eidgenössisch *anerkannter Weiterbildungstitel* gemäss den Übergangsbestimmungen.

Das heisst konkret:

- Der Fachtitel „**PsychotherapeutIn SBAP.**“ entspricht einem *eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel*.
- Personen, die keinen Fachtitel der Berufsverbände gemäss dem Anhang zur Psychologieberufverordnung (PsyV) erworben, jedoch eine andere postgraduale Weiterbildung in Psychotherapie im Rahmen eines Weiterbildungsgangs absolviert haben, der in der Liste der *provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgänge* in der PsyV aufgeführt ist, gelten ebenfalls als eidgenössisch anerkannte PsychotherapeutInnen, d.h. diese Abschlüsse entsprechen einem eidgenössischen Weiterbildungstitel, vorausgesetzt, dass die Absolventin bzw. der Absolvent die weiteren fachlichen Voraussetzungen (Supervision, Selbsterfahrung, klinische Praxis) nachweisen kann.²

Des Weiteren haben die Kantone vor der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung die persönlichen Voraussetzungen zu prüfen:

- Vertrauenswürdigkeit, physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung;
- Beherrschung einer Landessprache.³

² Mit der Differenzierung der beiden Fälle honoriert das BAG den hohen berufspolitischen Stellenwert der Berufsverbände, deren psychotherapeutische Curricula gemäss Anhang zur PsyV provisorisch akkreditiert sind. Eine Psychotherapeutin SBAP. bzw. ein Psychotherapeut SBAP. ist ohne Weiteres eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin bzw. eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut. Eine Absolventin bzw. ein Absolvent einer psychotherapeutischen Weiterbildung ohne Verbandsfachtitel muss aber (durch Vorlage eines entsprechend detaillierten Diploms oder anderweitig) spezifisch belegen, dass die über die theoretischen Kenntnisse hinausgehenden Anforderungen, welche in der provisorischen Akkreditierung dieser Weiterbildung eingeschlossen sind, tatsächlich erfüllt sind. Die Kantone behalten daher nach Auffassung des BAG im Ergebnis einen Teil der Prüfungskompetenzen, welche sie aufgrund der bisherigen kantonalen Gesetzgebungen hatten. Rechtlich handelt es sich aber neu um eine bundesrechtliche Prüfungskompetenz. Wie derartige Überprüfungen in der Praxis durchzuführen sind, bleibt abzuwarten. Den Kantonen wird gemäss dem Konzept des BAG die schwierige Aufgabe überbunden, die Akkreditierungsunterlagen einzusehen, um beurteilen zu können, ob die betreffende Gesuchstellerin bzw. der betreffende Gesuchsteller nebst der provisorisch anerkannten theoretischen Weiterbildung auch die übrigen im Rahmen der provisorischen Akkreditierung vorausgesetzten Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat.

³ Das BAG äusserte sich nicht klar zur Frage, ob in einem Kanton der deutschen Schweiz die deutsche Sprache vorauszusetzen ist. Das PsyG verlangt in richtiger Auslegung eine beliebige Landessprache und nicht die im Bewilligungskanton mehrheitlich gesprochene Sprache. Anders ausgedrückt: Einer Psychotherapeutin französischer Muttersprache darf nicht verwehrt werden, im Kanton Zürich eine Praxis zu eröffnen, weil es durchaus denkbar ist, dass sie hier insbesondere auch Patientinnen und Patienten anspricht, die sich der französischen Sprache bedienen.

3. Übergangsbestimmungen (Art. 49 PsyG)

Weiterbildungstitel in Psychotherapie, die vor Inkrafttreten des PsyG im Rahmen von Weiterbildungen erworben wurden, die in der Liste der provisorisch akkreditierten Weiterbildungsgänge gemäss Anhang zur PsyV aufgeführt sind, gelten als eidgenössisch anerkannte Weiterbildungstitel.

Für Personen, die bereits über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen, die vor Inkrafttreten des PsyG erteilt wurde, gilt:

Die bisherigen Berufsausübungsbewilligungen behalten ihre Gültigkeit im Kanton, in welchem sie erteilt wurden

Eine kantonale Berufsausübungsbewilligung berechtigt aber nicht a priori zum Tragen eines eidgenössisch geltenden Titels.

Das heisst: Personen mit bestehender Berufsausübungsbewilligung, deren Weiterbildung in Psychotherapie nicht provisorisch akkreditiert wurde, können sich *nicht* als eidgenössisch anerkannte PsychotherapeutInnen bezeichnen. Sie dürfen aber im Kanton, der die Berufsausübungsbewilligung erteilt hat, weiterhin privatwirtschaftlich und in eigener fachlicher Verantwortung psychotherapeutisch tätig sein.⁴

Eine weitere wichtige Bestimmung im Rahmen der Übergangszeit:

Haben Personen vor Inkrafttreten des PsyG eine Weiterbildung in Psychotherapie abgeschlossen, welche von den Berufsverbänden bisher anerkannt wurde, so gelten sie auch dann als eidgenössisch anerkannte Psychotherapeuten, wenn sie (ausnahmsweise) kein Hochschulstudium in Psychologie gemäss den Anforderungen des PsyG (altrechtliches Diplom bzw. Lizenziat; Masterabschluss an einer Universität oder an einer Fachhochschule) abgeschlossen haben.⁵

Zu beachten ist, dass die Weiterbildungsanbieter, die ihre Weiterbildung definitiv akkreditieren lassen wollen, nicht berechtigt sind, Personen ohne Psychologie-Masterabschluss in ihre Weiterbildungen in Psychotherapie aufzunehmen. Ab 1. April 2013 dürfen daher nur solche Personen eine zur Akkreditierung vorgesehene Weiterbildung beginnen, die über einen anerkannten Hochschulabschluss gemäss der Definition in Art. 2 PsyG verfügen.

⁴ Nach Auffassung des SBAP. dürfen solche Personen auch weiterhin die bisher geführte Berufsbezeichnung („Psychotherapeutin/Psychotherapeut“) verwenden. Der Zusatz „eidgenössisch anerkannt“ bleibt ihnen aber verwehrt.

⁵ Dies ist eine Unschärfe, welche der Gesetzgeber aus Praktikabilitätsgründen in den Übergangsbestimmungen bewusst in Kauf genommen hat. Übergangsrechtlich ist nach der Konzeption des PsyG einzig massgebend, dass eine eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin bzw. ein eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut eine provisorisch akkreditierte Weiterbildung absolviert hat.

4. Berufsausübungsbewilligung wird erteilt...

- Gesuchstellende mit einem Fachtitel in Psychotherapie des SBAP., der FSP oder der ASP: Die Bewilligung wird ohne weitere Prüfung erteilt, da davon auszugehen ist, dass die Berufsverbände im Rahmen der Verleihung des Fachtitels sowohl die theoretische Weiterbildung als auch die übrigen Anforderungen (klinische Praxis, Supervision, Selbsterfahrung) geprüft haben.
- Gesuchstellende mit einem anderen Diplom, welches
 - (i) im Rahmen einer provisorisch akkreditierten Weiterbildung ausgestellt wurde und
 - welches
 - (ii) belegt, dass alle notwendigen Elemente der Weiterbildung (Theorie, Supervision, Selbsterfahrung, praktische Tätigkeit) im nötigen Umfang absolviert wurden: Die Bewilligung wird ebenfalls ohne weitere Prüfung erteilt. Falls jedoch das betreffende Diplom die genannten Weiterbildungs-Elemente nicht bescheinigt, ist der Kanton berechtigt, die entsprechenden Nachweise bei den Gesuchstellenden nachzufordern und zu prüfen.

Der SBAP. empfiehlt den InhaberInnen des SBAP. Fachtitels in Psychotherapie, ihrem Gesuch um eine kantonale Berufsausübungsbewilligung die folgenden Dokumente beizulegen:

- den persönlich adressierten Brief des SBAP., in welchem der Verband bestätigt, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die Weiterbildung, welche der provisorischen Akkreditierung zugrunde liegt, absolviert hat;
- sowie*
- eine Kopie des Fachtitels „PsychotherapeutIn SBAP.“

5. Abschliessende Informationen

- Die Kantone wurden informiert, dass der SBAP. und die weiteren Berufsverbände in Absprache mit dem BAG inhaltlich gleich lautende Bestätigungen über den Abschluss einer provisorisch akkreditierten Weiterbildung formuliert haben.
- Das BAG empfiehlt den Kantonen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit den Berufsverbänden zu nehmen.

SBAP., im Juli 2013